

SATZUNG

zum Schutz von Grünbeständen der Stadt Gröningen (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 43/1993, S. 568, in der derzeit gültigen Fassung und des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG/LSA) in der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 14.10.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Durch diese Satzung werden der Baumbestand, Baum- und Gebüschgruppen, Parks sowie Hecken (in der Satzung auch geschützte Gehölze genannt) im Sinne des § 23 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zur

- a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und zur Sicherung der Naherholung
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope
- d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- f) Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt
- g) Erhaltung der natürlichen Lebensgemeinschaft gegen schädliche Einwirkungen

geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst gemäß § 34 Baugesetzbuch die im Zusammenhang bebauten Flächen der Stadt Gröningen und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der Stadt Gröningen unabhängig von den Besitzverhältnissen des Grund und Bodens.

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Gehölze, die aufgrund des § 22 des NatSchG LSA anderweitig unter Schutz gestellt sind.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Bäume, Gebüschgruppen, Alleen, Schutzpflanzungen, Hecken Baumbestände von Streuobstwiesen sowie Windschutzstreifen.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens ein Stamm den o. g. Umfang aufweist.
- (3) Dieser Schutz gilt auch für Bäume, die im Rahmen einer Ersatzpflanzung beauftragt werden oder wurden.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf:
 - Obstbäume und -sträucher in Kleingärten und intensiv bewirtschafteten Obstplantagen, Nadelgehölze und Koniferen in Haus- und Kleingärten
 - Gehölze, die den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen Anhalt gemäß § 94 unterliegen
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
 - Pappeln außer: Schwarzpappel (*Populus nigra*)
 Silberpappel (*Populus alba*)
 Graupappel (*Populus canescens*)
 Pyramidenpappel (*Populus nigra ,Italica'*)
 Zitterpappel (*Populus tremula*)
 Westliche Balsampappel (*Populus trichocarpa*)

hainbuche, Holzhainbuche = Obstbaum (Siliqua alba)
§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblichen Einfluss haben oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des § 4 Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des geschützten Gehölzes führen oder führen könnten, insbesondere durch:
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebungen von Gräben) oder Aufschüttungen
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässer, Düngemitteln oder anderen Chemikalien
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - f) Grundwasserabsenkungen bei Bauvorhaben
 - g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört
 - h) das Anbringen von Plakaten, Beleuchtungselementen und dgl.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgehen oder die zwar nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Gehölze gerichtete Handlungen abgewehrt werden können.

Von den vorgenannten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist das Verwaltungsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (4) Die Anwendung von Streusalzen ist nur im Rahmen des Winterdienstes zur akuten Gefahrenabwehr bei Glatteis an Kreuzungen und in den Durchgangsstraßen zulässig.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Hierzu zählen fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Gehölze und zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Versorgungsleitungen (z. B. elektrische Freileitungen, Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen) vorbehaltlich der Regelungen des § 29 NatSchG LSA.
- (2) Maßnahmen nach § 1 sind rechtzeitig vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und das Einvernehmen ist herzustellen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Gröningen kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädliche Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Gröningen kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen von einem durch die Stadt Gröningen Beauftragten nach rechtzeitiger Ankündigung duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.
- (4) Die Kosten der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen trägt der Verursacher der Maßnahme.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 erteilt die Stadt Gröningen eine Ausnahme, wenn:
 - a) ein Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b) der Eigentümer auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) die Erhaltung eines Gehölzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen und zulässigen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,
 - e) die Beseitigung zur Abwendung von Gefahren für Menschen und materielle Güter notwendig ist,
 - f) die Beseitigung zur planmäßigen Bewirtschaftung von Beständen erforderlich ist,
 - g) das geschützte Gehölz die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt,

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

In allen Fällen ist nach dem Prinzip der Bewahrung des Vorhandenen zu verfahren.

- (2) Die Genehmigung einer Ausnahme ist bei der Stadt Gröningen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 8**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Das Beseitigen von Gehölzen gemäß § 7 und § 8 ist nur mit Genehmigung der Stadt Gröningen möglich. Der Antrag dazu ist mit einer Begründung schriftlich an das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen zu stellen.

§ 9**Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe a), c), d), e) und g) und Abs. 2 oder § 8 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Gehölze auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, die entfernten Gehölze im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe gemessen über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 – 12 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung mit 2-jähriger Pflege zu wiederholen.
- (4) Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

§ 10

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen. Bei Sträuchern ist die Höhe und bei Hecken die Höhe und die Länge anzugeben.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen.
Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 und § 8 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt
 - b) eine Meldung nach § 4 Absatz 3, letzter Satz, unterlässt, auch wenn es sich um absterbende oder tote Bäume handelt
 - c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gem. § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 nicht Folge leistet
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 und § 8 nicht erfüllt
 - e) seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen zum Schutz des Baumbestandes der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen vom 09.05.1994 außer Kraft

Gröningen, den 14.10.2002


Hillebrand
Bürgermeisterin

